Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/898

01. 07. 91

Sachgebiet 45

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

A. Problem

In den Verhandlungen zum Einigungsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ist es 1990 nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu verständigen. In dieser Hinsicht gilt zweierlei Recht. Entsprechend Artikel 31 des Einigungsvertrages ist nunmehr der Deutsche Bundestag aufgefordert, bis spätestens zum 31. Dezember 1992 eine einheitlich geltende Rechtslage herzustellen.

Rechtsungleichheit beim Schwangerschaftsabbruch gab es innerhalb des Gebietes der alten Bundesrepublik Deutschland bereits vor der Wiedervereinigung. Je nach Bundesland treffen Frauen auf ganz unterschiedliche Verhältnisse. Für alle Frauen gilt jedoch das prinzipielle Abtreibungsverbot des § 218 StGB. Nur nach Indikationsstellung eines Arztes/einer Ärztin ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar. Es wird verhindert, daß Frauen frei entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. Statt dessen wird ihnen ein kompliziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen. In den letzten Jahren hat es zunehmend in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie in Lobbyorganisationen Bestrebungen gegeben, den § 218 StGB noch zu verschärfen.

Die Fristenregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist im Gegensatz zum Indikationenmodell eine wesentlich liberalere Regelung. Doch auch eine Frist gewährleistet Frauen nicht das Selbstbestimmungsrecht.

In der Praxis beider Regelungen wird auch nicht die bestmögliche Behandlungsmethode garantiert. Völlig vernachlässigt wurde die

Möglichkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche mit schonender Abtreibungsmethode. Schließlich sind beide Regelungsmodelle ein Instrument der Bevölkerungspolitik: Sie tolerieren Abtreibung aus eugenischen Gründen über die sonst zulässige Frist hinaus.

B. Lösung

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich legalisiert. Dazu werden die §§ 218 bis 219d StGB und die §§ 153 bis 155 StGB der Deutschen Demokratischen Republik ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird Artikel 2 des Grundgesetzes erweitert, um die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft verfassungsrechtlich zu schützen. Als flankierende Maßnahme wird ein Gesetz eingeführt, das einen Rechtsanspruch für Frauen auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft beinhaltet. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, Mindeststandards für Frauen zu normieren, so daß sie überall in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die bestmögliche medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Die obersten Landesbehörden werden verpflichtet, flächendeckend für ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu sorgen.

Sexual- und Verhütungsmittelberatung ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, deshalb sind derartige Regelungen nicht mit dem Problembereich des Schwangerschaftsabbruchs zu verknüpfen, sondern bedürfen einer gesonderten Konzeptionierung in einem anderen Gesetz. Dementsprechend sind ungewollt schwangere Frauen nicht primär die Adressatinnen von Aufklärungsangeboten.

C. Alternativen

Beschränkung auf die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219d StGB.

D. Kosten

Durch die Verpflichtung der Länder, ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu schaffen, werden mehrere Millionen Deutsche Mark in noch nicht abschätzbarer Höhe anfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;

Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Artikel 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 890) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Frau und ihre Leibesfrucht bilden eine körperliche und soziale Einheit. Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht."

Artikel 2

Gesetz zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

§ 1

Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch

Jede schwangere Frau hat das Recht, ihre Schwangerschaft abzubrechen.

§ 2

Einwilligung

Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur bei einer Frau vorgenommen werden, die vor dem Eingriff persönlich ihre Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 3

Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Die obersten Landesbehörden haben zu gewährleisten, daß flächendeckend in ausreichender Anzahl Einrichtungen sowohl zum ambulanten und als auch zum stationären Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stehen.

(2) In Einrichtungen, in denen die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist, ist die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zulässig.

§ 4

Ausschluß der Beratungspflicht

Schwangere Frauen sind nicht verpflichtet, sich beraten zu lassen. Ärzte/Ärztinnen müssen sich auf ihre ärztliche Aufklärungspflicht beschränken, es sei denn, eine Frau wünscht im Rahmen der ärztlichen Behandlung ausdrücklich eine darüber hinausgehende Beratung.

§ 5

Schonendste Behandlungsmethode

Ein Schwangerschaftsabbruch muß mit der für die Frau schonendsten Behandlungsmethode ausgeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. abweichend von § 2 Satz 2 oder § 5 oder
2. außerhalb einer in § 3 genannten Einrichtung einen Schwangerschaftsabbruch bei einer Frau vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219d werden ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Nummer 9 wird gestrichen.
3. § 203 Abs. 1 Nummer 4a wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 wird die Nummer 3a gestrichen.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der anerkannten Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) wird wie folgt geändert:

1. § 200f erhält folgende Fassung:

   „§ 200f
   (Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch)

   Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt/eine Ärztin. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzung für eine nicht rechtswidrige Sterilisation, ärztliche Untersuchung für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt/eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2."
2. In § 200g werden die Worte „nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft" durch die Worte „Abbruch der Schwangerschaft" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft" werden ersetzt durch die Worte „ein Abbruch der Schwangerschaft".

Artikel 7

Änderung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3, 4 und 5 werden gestrichen.
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummerierung „1" entfällt.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten.

Bonn, den 3. Juli 1991

Petra Bläss
Jutta Braband
Ulla Jelpke
Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Der § 218 hat seine 120jährige Existenz in Deutschland und in der alten Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen unbeschadet überstanden. In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde er 1972 gestrichen und eine Fristenregelung eingeführt. Im Rahmen des Einigungsvertrages gab es keine parlamentarische Mehrheit, die diese positive Regelung für Frauen im Vergleich zur geltenden Indikationsregelung übernehmen wollte. Die staatliche Entscheidungsbefugnis in dieser intimen und höchstpersönlichen Angelegenheit soll auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wieder gesichert werden. Gestern wie heute manifestiert sich in ihm eine patriarchale Gesellschaft, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt. Massenhafte Proteste, der unentwegte Kampf der Frauenbewegung für die ersatzlose Streichung des § 218, Selbstbezichtigungsaktionen von Frauen, die entwürdigende Abtreibungspraxis, die Schauprozesse in Memmingen haben nicht zu seiner Abschaffung geführt. Nach wie vor verfügt die Rechtsordnung mit dem § 218 über ein Instrument, Druck auf Frauen auszuüben und sie auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen. So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, daß Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden. Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde der § 218 nach relativ liberaler Handhabung bis Anfang der 50er Jahre wieder verschärft angewandt. Die Fachärztekommission, die über die Zulässigkeit eines Abbruchs zu entscheiden hatte, berücksichtigte zunehmend weniger die Situation und die soziale Umwelt der schwangeren Frau, „d. h. es wurde strikt nur die medizinische und erbmedizinische Indikation angewandt, außerdem wurde die medizinische Indikation eng ausgelegt." (Christa Mahrad: „Schwangerschaftsabbruch in der DDR", Frankfurt 1987, S. 47). 1972 wurde die bisher liberalste deutsche Regelung mit dem „Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung" innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn beschlossen. Über einen Abbruch nach der 12. Woche traf weiterhin eine Fachärztekommission auf Antrag der Frau eine Entscheidung aufgrund bestimmter Indikationen.

Mit dem § 218 StGB wird Bevölkerungspolitik betrieben und soziale Kontrolle über Frauen ausgeübt. Sie werden entmündigt, gegängelt, reglementiert, kontrolliert, zwangsuntersucht, kriminalisiert. Männer dagegen geraten nur dann mit dem Gesetz in Konflikt, wenn sie aktiv — z. B. als Arzt — eine ungewollt schwangere Frau unterstützen. Ansonsten haben sie es leicht, sich als Unbeteiligte auszugeben. In Gesetzgebung und Rechtsprechung spielen sie dafür eine um so bedeutendere Rolle. Dort betreiben sie die Grenzziehung zwischen „guten" und „schlechten" Frauen, zwischen gerechtfertigter und verbotener Abtreibung.

Die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB ist in der alten Bundesrepublik Deutschland in den 70er Jahren von einer breiten Protestbewegung für das Recht auf Selbstbestimmung getragen worden. Die damalige sozial-liberale Bundesregierung konnte sich nur zu einer Reform des § 218 durchringen. Die intendierte Fristenregelung mit Beratung hatte das Bundesverfassungsgericht 1975 in seinem Urteil als verfassungswidrig zurückgewiesen und auf ein restriktiveres Indikationenmodell orientiert. Nach Inkrafttreten der Indikationenregelung 1976 ist es konservativen Kreisen mit massiven moralischen Anwürfen und Diffamierungskampagnen gegen Frauen gelungen, den Embryo ins Zentrum der Auseinandersetzung zu rücken. In Politik und Rechtsprechung macht sich diese Tendenz ebenfalls bemerkbar. Sowohl auf dem Klageweg als auch durch eine Gesetzesinitiative von 74 CDU/CSU Bundestagsabgeordneten ist versucht worden, die Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszuhebeln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. April 1984 — 1 BvL 43/81 —; BSG, Urt. v. 24. September 1986 — 8 RK 8/85 —). Auch der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Schwangerschaftsabbrüchen nach Notlagenindikation ist gerichtlich angegriffen worden (vgl. BAG, Urt. v. 5. April 1989, STREIT 90, 18 ff.). Selbst die Indikationenregelung ist manchen also noch zu freizügig. 1987 hat die damalige Frauen- und Familienministerin Prof. Dr. Süssmuth den Entwurf eines Bundesberatungsgesetzes vorgelegt, mit dem der „Schutz des ungeborenen Lebens" Ziel der Beratung nach § 218 b StGB werden sollte. Mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht verfolgt die bayerische Landesregierung seit 1988 eine Verschärfung der bestehenden Rechtslage.

Diese Politik setzen reaktionäre „Lebensschutz"organisationen und die moderne Reproduktionstechnologie jeweils auf ihre Weise fort. Seite an Seite treten sie als Kronzeugen gegen Frauen auf. Sprache und Bildsymbolik gepaart mit vermeintlich wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen forcieren die Trennung der Frau von ihrer Leibesfrucht. Während die „Lebensschutz"lobby Plakatwände für die Präsentation von Embryonen nutzt, trägt die Pränataldiagnostik ihrerseits zur Visualisierung des Fötus bei. Mit der Auflösung der symbiotischen Beziehung zwischen Frau und Fötus geht die Enteignung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit einher. Die Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung funktioniert. In diesem Rahmen ist für Frauen nur

noch Platz als „fötales Umfeld". Dem Embryo wird dagegen alle Aufmerksamkeit zuteil. Frauen werden in der Folge als „Mörderinnen" beschimpft, der „Mutterleib" wird zum „gefährlichsten Ort für ein Kind" erklärt (so Dr. Popovic, Geschäftsführer der Landesärztekammer Hessen, zit. n. Schwarze, Verschärfen oder streichen?, in: DIE ZEIT vom 16. Februar 1990).

Die embryozentrierte Sichtweise unterschlägt nicht nur, welche Leistung Frauen erbringen, bevor ein Kind geboren werden kann, sondern mutet ihnen ein Zwangsverhältnis zu, das mit dem viel beschworenen „Mutterglück" nichts mehr zu tun hat. Je mehr der Embryo zum eigenständigen Rechtssubjekt wird, desto mehr wird die Frau zum Objekt des Rechts degradiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 mit seinem Urteil zur Fristenregelung dieser Entwicklung Vorschub geleistet, indem es sich eindeutig für den „Lebensschutz der Leibesfrucht" und gegen das „Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren" entschied (vgl. BVerfGE 39, 43). Das setzte die gedankliche Trennung von Frau und Embryo voraus: Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.") hat das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Leben selbständiges Rechtsgut sei (ebenda, 36f.). Die extensive Auslegung des Rechts auf Leben auf „das noch ungeborene menschliche Wesen" wurde aus der Erfahrung mit den Liquidierungsprogrammen zur „Vernichtung unwerten Lebens" des deutschen Nationalsozialismus begründet (vgl. ebenda, 36). Ungeniert wird der Schwangerschaftsabbruch, der auf dem Entschluß einer einzelnen Frau beruht, mit den staatlich angeordneten Massenvernichtungsmethoden und den planmäßig durchgeführten Massenmorden der Nazis in Verbindung gebracht. Diese Verknüpfung haben „,Lebensschutz'-organisationen" wie die Europäische Ärzteaktion aufgegriffen. Sie bezeichnen ihrerseits Schwangerschaftsabbrüche als „größtes Verbrechen der Neuzeit" und bezichtigen Frauen, einen „Holocaust" zu betreiben (vgl. v. Paczensky, Im Nebel der Begriffe, in: v. Paczensky/Sadrozinski, § 218 — Zu Lasten der Frauen, Reinbek 1988, 13).

Seinem eigenen Grundsatz „Lebensschutz der Leibesfrucht für die gesamte Dauer der Schwangerschaft" (vgl. BVerfGE 39, 1) hat das Bundesverfassungsgericht schon in der gleichen Entscheidung qualitative Grenzen gesetzt. Es hat ausdrücklich darauf verwiesen, eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche vom Abtreibungsverbot auszunehmen (vgl. ebenda, 49). Wenn in dieser Form Selektionsmaßnahmen und die Abwertung behinderten Lebens präjudiziert werden, ist der Verweis auf die nationalsozialistische Vergangenheit nur noch Vorwand für die extensive Ausdehnung des uneingeschränkten Rechts auf Leben für den Fötus. Die Qualitätskontrollen, die Frauen durch die Pränataldiagnostik auferlegt werden, haben hier ihren Ursprung. Das gesetzlich eingeräumte Recht auf Abtreibung eines „geschädigten" Fötus ist in der Praxis zur moralischen Pflicht von Frauen geworden (vgl. Roscha Schmidt, Weibliche Körperlichkeit zwischen § 218 und Embryonenforschung, in: Die Grünen (Hrsg.), Argumente-Reihe: Entscheidungsfreiheit statt Bevormundung, 1989, 38). Ein aus eugenischen Gründen indizierter Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 Nr. 1 StGB, der bis zum Ende der 22. Woche möglich ist, veranlaßt heute viele Frauen zu einer „Schwangerschaft auf Probe", bis das Ergebnis der Amniozentese vorliegt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet nicht nur eine Reihe rechtlicher Widersprüche (vgl. dazu ausführlich das Sondervotum Rupp v. Brünneck/Simon, BVerfGE 39, 68ff.), sondern wirkt vor allem durch seine frauenfeindliche Implikation: „Sie (Frauen, Anm. d. Verf.) lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht Willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen" (BVerfGE 39, 56). Frauen wurden auf diese Weise zu einer Bedrohung des Embryos und als egoistisch und unverantwortlich abgestempelt (vgl. auch Brockmann, STREIT 1988, 22). Es liegt nahe, daß ideologisch-moralische Erwägungen für die Urteilsfindung ausschlaggebend waren; „rationale Kriterien, woraus abzuleiten wäre, daß es sich bei einem Fötus um eine Person handelt, die Grundrechte besitzt, gibt es jedenfalls nicht" (so der Rechtsphilosoph Arthur Kauffmann, zit. n. Schwarze, a. a. O.).

Die ideologische Komponente des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird noch einmal besonders durch die Aufforderung an den Gesetzgeber deutlich, gegen Schwangerschaftsabbrüche das Mittel des Strafrechts einsetzen zu müssen (vgl. BVerfGE 39, 51ff.). In der abweichenden Meinung zum Urteil haben die Richterin Rupp v. Brünneck und der Richter Simon kritisiert, daß die Senatsmehrheit die klassische Funktion des Bundesverfassungsgerichts überschritten habe. Gegenstand der Prüfung sei nicht die Frage gewesen, ob der Einsatz des Strafrechts in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre zulässig sei — also ob der Staat überhaupt strafen darf —, sondern ob der Staat strafen muß (vgl. Rupp v. Brünneck/ Simon, a. a. O., 70). Mit der in dem Urteil enthaltenen Pflicht des Gesetzgebers, Strafnormen zu erlassen und damit den stärksten denkbaren Eingriff in den Freiheitsbereich zu postulieren, sei die Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil verkehrt worden (ebenda, 73).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht selbst die Pflicht zum Strafen als „ultima ratio" anerkannt (vgl. BVerfGE 39, 46f.), aber den ansonsten von der Rechtsprechung verlangten Nachweis der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels (vgl. z. B. BVerfGE 17, 313f.) nicht erbracht (vgl. dazu Rupp v. Brünneck/ Simon, a. a. O., 77f.). Auch andere Skurrilitäten sind heraufbeschworen worden: Mit der Strafandrohung des § 218 StGB werden einzigartig in der Person der Schwangeren „Täterin" und „Opfer" vereint (Rupp v. Brünneck/Simon, a. a. O., 79). Auch anders als bei allen anderen Tötungsdelikten wird von Frauen ein weit größerer Einsatz gefordert als nur das Unterlassen einer Tat. Ihnen werden tiefgreifende Veränderungen ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihres Wohlbefindens und die jahrelange Verantwortung für einen anderen Menschen abverlangt (vgl. Rupp v. Brün-

neck, a. a. O., 79; v. Paczensky, a. a. O., 19). Ohne die Bereitschaft dazu — das zeigt die Erfahrung — und gegen den Willen der Frau läßt sich auch mit Strafandrohung das Austragen einer Schwangerschaft nicht erzwingen. Härteste Gesetze und miserable gesundheitliche Bedingungen haben Frauen nicht davon abgehalten, über ihr Leben und ihren Körper eigenverantwortlich zu verfügen (vgl. Schwarze, a. a. O., 4; Studie von Renate Sadrozinski, Die ungleiche Praxis des § 218 in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1990, 8).

Gerade Ärztinnen und Ärzte setzten sich in den 60er Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik für eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts ein. Sie begründeten die Notwendigkeit vor allem mit dem hohen gesundheitlichen Risiko für die Frauen bei einer illegalen Abtreibung.

Wenn trotz der erwiesenen Ungeeignetheit des Mittels „Strafrecht" an ihm festgehalten wird, dann vor allem aus ideologischen Gründen. Die symbolische Wirkung des § 218 StGB ist wesentlich höher einzuschätzen als sein general-präventiver Charakter. Wenn strafrechtliche Restriktionen Frauen nicht davon abgehalten haben, über ihre Leibesfrucht nach eigenen Maßstäben und Vorstellungen zu entscheiden und wenn sie dies zu Pfuschern oder ins Ausland getrieben hat (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 8), so haben sie doch die Funktion, Atmosphäre und Bedingungen zu bestimmen, unter denen Frauen abtreiben. Sie finden in einem Klima der Einschüchterung statt, als dessen Folge Frauen zahlreiche Wege, Erniedrigungen, Umständlichkeiten, Denunziationen für einen Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen müssen.

Die Strafvorschriften der §§ 218ff. StGB werden in der alten Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nach dem Zufallsprinzip angewandt. Nur vereinzelt werden Verstöße ermittelt oder angezeigt. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren. Die Kriterien sind willkürlich. Die Unberechenbarkeit diszipliniert vor allem die Ärzteschaft. Nach den spektakulären Prozessen in Memmingen sind heute immer weniger Ärzte/Ärztinnen bereit, Frauen zu einer legalen Abtreibung zu verhelfen. In Süddeutschland kann fast nur noch aufgrund eugenischer oder medizinischer Indikation eine Schwangerschaft abgebrochen werden. Etliche Ärzte/Ärztinnen sind statt Indikationsstellung dazu übergegangen, Frauen gleich zu empfehlen, in die Niederlande zu fahren (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 26, 30). Ein politisch unerwünschtes Phänomen wird also ins Ausland exportiert. Für Frauen bedeutet aber auch das nicht das Ende der Probleme. Da der strafbewehrte Schwangerschaftsabbruch eine Auslandsstraftat ist (§ 5 Nr. 9 StGB), sind Frauen selbst dann nicht vor Verfolgung und Schikane sicher: Ihnen drohen gynäkologische Zwangsuntersuchungen an der Grenze (vgl. SPIEGEL 10/1991, 64f.). Ebenso werden die Daten verdächtiger Frauen und Ärzte/Ärztinnen über Jahre in Polizeicomputern gespeichert (vgl. FR v. 16. Februar 1991; SPIEGEL 4/1991, 77f.). Das Strafrecht verhindert keine Schwangerschaftsabbrüche, sondern nimmt maßgeblich Einfluß auf die Verhältnisse, unter denen Frauen abtreiben müssen.

Das prinzipielle Abtreibungsverbot in der alten Bundesrepublik Deutschland und die vielfach diskriminierte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch hat Frauen zu Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht. Schwangerschaftsabbrüche, die erst nach mehrinstanzlichen Prüfverfahren für legal erklärt werden und stets der gerichtlichen Revision anheim gestellt sind, werden in der Ärzteschaft nicht als „normale" Tätigkeiten aufgefaßt. Wenn sich Ärzte/Ärztinnen ansonsten damit rühmen, modernste medizinische Technik und Verfahren anzuwenden, gilt das nicht für Schwangerschaftsabbrüche. Gerade in Kliniken sind veraltete Methoden (Ausschabung, Prostaglandine, Vollnarkose, mehrtägiger stationärer Aufenthalt) gang und gäbe (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 34). Ähnliches gilt für die Praxis in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Auch dort wird Frauen nicht immer die bestmögliche medizinische Behandlung zuteil. Entwürdigende Behandlung gehört auch dort zum persönlichen Umgangs„stil" (vgl. Pro Familia Hamburg, Presseinformation v. 26. September 1990). Das ist in der alten Bundesrepublik Deutschland je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Im liberalen Hamburg oder Bremen werden sie dieser Unerträglichkeit nicht ausgesetzt sein, in Bayern oder Baden-Württemberg dafür aber fast ausschließlich. Aber auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war und ist die Situation sehr unterschiedlich. Es zeigt sich mehr und mehr, daß es auch da diesen Druck, ein Klima der Einschüchterung, Ablehnung und Erniedrigung gegeben hat und Frauen sich völlig alleingelassen gefühlt haben mit ihrer Entscheidung und ihrer Situation. „1972 weigerten sich viele Ärzte, Schwangerschaften abzubrechen, ja, sie ließen die Frauen sogar über die zwölfte Woche gehen. Sie sabotierten! Es gab Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interruptionen zu machen. Sie hörten auf, klinisch zu arbeiten. Das konnte nicht anders sein, wenn über Jahre diktatorisch das Nein verkündet worden war. Plötzlich hieß es Ja. Es wurde einfach angewiesen, ohne vorher darüber geredet zu haben. Wie so vieles bei uns so gewesen ist." (Gabriele Grafenhorst: „Abbruch-Tabu", Berlin, 1990, 61).

Das „Schwangerschaftsabbruch-Tabu", von dem heute gesprochen wird, zeigt, daß es auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht immer eine selbstverständlich akzeptierte Entscheidung war, darüber aber nicht gesprochen wurde. Es gab auch weiterhin Selbstabtreibungen ohne ärztliche Hilfe aus Angst oder Scham. Frauen vermißten ein umfassendes Angebot an Beratung in Krisensituationen, nicht wenige beklagten einen diskriminierenden Umgang mit ihnen und eine latente Schuldzuweisung ausschließlich an sie als „Versagerin" in Fragen der Verhütung. Das führte auch dazu, daß manche Frau lieber selbst abtrieb. Durch lange Wartefristen bei Gynäkologinnen und unzureichende Testverfahren, oftmals späte Feststellungen von Schwangerschaften, nicht ausreichende Beratungskapazität und anderes mehr konnte kaum ermöglicht werden, daß Abbrüche frühestmöglich und damit mit der schonendsten Methode durchgeführt werden konnten. Ambulante Möglichkeiten existierten kaum.

Es gibt genügend Anlaß, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht als Leitbild in die Zukunft

hinüberzuretten. In einer für Frauen so entscheidenden Frage wie dem Schwangerschaftsabbruch darf es nicht als ewig bindendes Dogma fortgelten. Rechtsgrundsätzliche Erwägungen stehen einer entgegengesetzten Gesetzgebungsinitiative nicht im Wege: Nach § 31 BVerfGG hat zwar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nahezu Gesetzeskraft, doch deshalb ist dem Gesetzgeber der Weg zu einer erneuten Gesetzesinitiative nicht versperrt. Entsprechend eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus 1987 geht die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG und die Rechtskraft normverwerfender verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nicht soweit, den Gesetzgeber zu hindern, eine inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Neuregelung zu beschließen (vgl. BVerfGE 77, 84ff.). Die Gesetzgebung ist heute also nicht durch die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenregelung vorgegebenen Werte und Restriktionen gebunden. Vielmehr ist der demokratisch legitimierte Gesetzgeber dafür verantwortlich, die Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Bundesverfassungsgericht Akte der gesetzgebenden Gewalt an der Verfassung selbst und nicht an verfassungsgerichtlichen Präjudizien zu messen hat und seine Rechtsprechung nicht aus eigener Initiative korrigieren kann. Einer mit der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie unvereinbarenden Erstarrung der Rechtsentwicklung soll damit vorgebeugt werden (BVerfGE 77, 104).

In einer Gesellschaft, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel hat (Artikel 3 Abs. 2 GG), und in der die verfassungsrechtlichen Gebote der Menschenwürde und der Freiheit der Persönlichkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls nicht für Frauen gelten, ist es dringend notwendig, die Rechtspraxis so zu verändern, daß Diskriminierungen von Frauen jeglicher Art aufgehoben werden. Im europäischen Vergleich gehört die alte Bundesrepublik Deutschland mit Irland und Portugal zu den Ländern mit den repressivsten Abtreibungsvorschriften. Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik war diesem Ziel der Gleichberechtigung bereits ein Stückchen näher. Das Europäische Parlament hat sich im März 1990 veranlaßt gesehen, u. a. die Bundesrepublik Deutschland aufzufordern, dazu beizutragen, daß Frauen in der gesamten europäischen Gemeinschaft das Recht erhalten, sich zwischen Elternschaft und Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft entscheiden zu können (vgl. Drucksache 11/6895). Gemessen an dieser Vorgabe muß sich die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch am Wohl der Frauen orientieren.

In den Niederlanden ist der Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen positiv gelöst worden: Die Frau steht im Mittelpunkt der Abtreibungspraxis. Nicht die Reduzierung der Abborte ist das Ziel, sondern die Unterstützung der Frau. Beratung und Sexualaufklärung wird dort als Querschnittsaufgabe begriffen und in Schulen, anderen öffentlichen Einrichtungen und Arztpraxen als Selbstverständlichkeit behandelt (vgl. Schwarze, a. a. O.).

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt ein derartig breitgefächertes Aufklärungsangebot. Im Gegenteil muß daran erinnert werden, daß Ende 1982 — nach der „Wende" — vom damaligen Bundesminister Dr. Heiner Geißler die Vernichtung von 80 000 Exemplaren der Medienmappe „betrifft: sexualität" verfügt wurde und über zweihundert neue Kopien der siebenteiligen Filmserie eingezogen wurden. Proteste aus der Erziehungspraxis, von den Hochschulen und aus dem Lager der Parteien blieben ohne Erfolg (vgl. pro familia magazin 2/91, „Skandal um Sexualerziehung, 27). Neben der Verschärfung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch wird die Diskussion einer Liberalisierung nur unter den Vorzeichen einer Fristenregelung mit oder ohne Beratungszwang geführt. Ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch ist allerdings der falsche Ort, Aufklärungsversäumnisse nachzuholen. In erster Linie muß es darum gehen, die Entscheidung der Frau zu respektieren. In dieser höchstpersönlichen und intimen Frage hat die Beratung durch fremde Personen einen untergeordneten Stellenwert. Eine Frau kennt ihre Lebensumstände und Wünsche, kann die Konsequenzen am besten abschätzen. Sie ist in dieser Situation vielmehr auf Verständnis und Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld angewiesen. Nur im Ausnahmefall wünschen sich Frauen vor oder nach dem Eingriff eine professionelle Beratung (vgl. Sadrozinski, Studie, 41).

Aufgrund der Tabuisierung des Themas Schwangerschaftsabbruch auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird der Wunsch nach Unterstützung und Beratung geäußert. Ganz allgemein wird ein nicht-diskriminierendes Umgehen erwartet. Damit ist ein offenes Gespräch, eine tatsächliche Unterstützung bei der getroffenen Entscheidung gemeint und keine zwangsweise Hinführung zu einer ganz bestimmten Entscheidung: der Fortsetzung der Schwangerschaft.

Bisher geht es in den Strafbestimmungen des § 218 StGB vor allem darum, Frauen in die Beratung zu zwingen. Sofern sie nämlich eine Beratung nachweisen können, bleibt für sie der Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der 22. Woche straffrei (§ 218 Abs. 3 S. 2 StGB). Einmalig ist in der bundesdeutschen Rechtsordnung, daß eine Beratung strafrechtlich aufgezwungen wird und nur gegenüber einem Geschlecht wirken soll. Schon aufgrund dieser Erfahrung kann an die Stelle der Zwangsberatung nicht ein Verfahren treten, in dem schwangere Frauen künftig als Sozialfälle behandelt und mit Beratungs- und Aufklärungsangeboten überschüttet werden. Auch dahinter verbirgt sich die Vorstellung, Frauen seien unfähig, selbständig eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.

Beratung hat im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch aufgrund der moralisch geführten Diskussion um „das Lebensrecht des Embryos" eine zunehmend gewichtigere Rolle erhalten. Die einen meinen, den Schwangerschaftsabbruch nur durch vorherige Beratung legitimieren zu können; die anderen setzen verstärkt auf Beratung, um so die Kontrolle über die Frauen perfektionieren zu können.

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren Sexualität und Schwangerschaftsabbruch

stark tabuisierte Themen, so daß sich gerade dort mit der Einrichtung von Beratungsstellen die Hoffnung auf mehr Offenheit und Information ausdrückt. Eine alle Frauen verpflichtende Beratung haben sie jedoch nie verlangt. Das berechtigte Bedürfnis von Frauen nach Unterstützung nutzen jetzt die Regierungsparteien, um Zwangsberatung in der ganzen Republik einzuführen. Statt dessen wünschen sich Frauen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ein offenes Gespräch, eine tatsächliche Unterstützung. Dabei möchten sie weder in Rechtfertigungszwänge versetzt noch zu einer (fremd)bestimmten Entscheidung hingeführt werden.

Eine Fristenregelung mit einer 12-Wochen-Grenze — wie sie mehrfach gefordert wird — kann das Problem ungewollter Schwangerschaft nicht befriedigend lösen. Sie basiert eher auf politischem Pragmatismus, mit dem womöglich Abtreibungsgegner/innen und Moralhüter/innen besänftigt werden sollen, als auf plausiblen Überlegungen. Für eine Frist gibt es weder biologische, geschweige denn juristische Gründe. Die unterschiedliche Abtreibungsgesetzgebung in Europa zeigt, daß eine Fristsetzung nicht objektivierbar ist: In Großbritannien wird bis zur 28. Woche (nach Änderung jetzt 24. Woche) ein Abbruch vorgenommen, in den Niederlanden bis zur 20. Woche, in Schweden bis zur 18. Woche, in Griechenland bis zur 12. Woche, in der Türkei bis zur 10. Woche und in Irland überhaupt nicht (vgl. FR v. 22. Februar 1991; Eser/Koch, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Baden-Baden, 1988). Eine Fristenregelung gesteht Frauen abermals nicht das Recht auf Selbstbestimmung zu. Ein befristetes Selbstbestimmungsrecht ist keines.

Jeder Fristenregelung ist die Strafandrohung immanent. Selbst wenn Frauen davon ausgenommen werden und sie sich nur gegen Ärzte/Ärztinnen richtet, wird das schärfste Mittel — das Strafrecht — eingesetzt, um Frauen zum Austragen einer Schwangerschaft zu zwingen bzw. ihnen den Abbruch so schwer wie möglich zu machen. Sämtliche Vorschläge zur Fristenregelung — wie auch die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik praktizierte — lassen der Neo-Eugenik eine Hintertür offen: an der eugenischen Indikation nach Fristablauf wird festgehalten (vgl. Entwürfe der SPD — Schwangerenhilfegesetz —, der FDP — Schwangeren- und Familienhilfegesetz —, des Juristinnenbundes). Frauen werden damit weiterhin in die eugenische Pflicht genommen. Die Schwangerschaftsgesetzgebung bleibt der Hebel für gesundheitspolitische Kontrolle (vgl. dazu Degener, Vom Selbstbestimmungsrecht zur Selbstbestimmungspflicht, in: Bundesweite Koordination „Frauen gegen § 218" (Hrsg.), Frauen fordern Selbstbestimmung, Hamburg 1989, 28—30). Damit qualitative Erwägungen nicht mehr ausschlagend für den Abbruch einer Schwangerschaft sind, ist schon aus diesem Grund die ersatzlose Streichung der §§ 218ff. StGB notwendig.

Für die weit überwiegenden Fälle ist es darüber hinaus nicht notwendig, eine Frist zur Abtreibung zu setzen. Frauen entscheiden erfahrungsgemäß sehr früh, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. Der Vorwurf, bei Streichung der §§ 218ff. StGB würden Frauen noch im 9. Monat abtreiben, entbehrt jeglicher Grundlage. Von Abtreibungsgegnern/Abtreibungsgegnerinnen wird er gebraucht, um das „Mörderinnen"-Image zu kolportieren. Wenn Frauen nicht mehr das Procedere der Indikationenregelung hinter sich bringen müssen, können Eingriffe sogar früher als bisher vorgenommen werden. Abtreibungen im zweiten Schwangerschaftsdrittel sind neben medizinisch oder eugenisch begründeten Fällen vor allem solche, in denen Frauen erst spät ihre Schwangerschaft feststellen, sei es wegen der Annahme des einsetzenden Klimakteriums oder aus psychisch bedingten Streßsituationen. Junge Frauen ohne Schwangerschaftserfahrung und Opfer sexueller Gewalt sind vermutlich die Hauptbetroffenen (vgl. Sadrozinski, Studie). Es wäre zynisch, gerade in diesen schwierigen Problemlagen mit Strafe zu drohen. Ein Abtreibungsverbot ist in dieser Situation das denkbar schlechteste Mittel.

Voraussetzung für die Entscheidungsfreiheit über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft ist die Aufhebung der strafrechtlichen Restriktionen. Straffreiheit allein Frauen einzuräumen, ist unzureichend. Solange es Strafandrohungen gegen Ärzte/Ärztinnen gibt, bleiben die Abbruchmöglichkeiten von Frauen eingeschränkt. Aus diesem Grund sieht dieser Entwurf die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219d StGB, d. h. die generelle Straffreiheit für alle am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten. Erst dann ist die Voraussetzung geschaffen, daß eine Abtreibung ein „normaler" ärztlicher Eingriff wird, für den sich weder Patientinnen noch die behandelnden Ärzte/Ärztinnen rechtfertigen müssen.

Der Ansatz, schwangere Frauen rundherum als Sozialfall behandeln zu wollen, ist verfehlt. Ungewollte Schwangerschaften wird es trotz Aufklärung und materieller Unterstützung immer geben. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit bei der Verhütung. Sexualität wird auch spontan und auch ungeplant gelebt. Es ist zutiefst unwürdig, die mangelhaften bzw. unzureichenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Erziehende und Kinder nicht zu verbessern, sie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sogar noch zu verschlechtern und gleichzeitig Druck auf Frauen auszuüben, die aus diesen Gründen eine Fortsetzung der Schwangerschaft ablehnen. Hier ist es die Aufgabe des Staates, die Lebensbedingungen entsprechend den Anforderungen zu gestalten. Selbst wenn im ausreichenden Maße finanzielle Hilfen, Kinderbetreuungseinrichtungen und andere infrastrukturelle Maßnahmen existieren, werden Frauen gute Gründe haben, eine Schwangerschaft nicht fortzusetzen. In ihrem Interesse ist es notwendig, gute Bedingungen herbeizuführen, unter denen sich diese Realität vollzieht.

Allein durch die Streichung der §§ 218 bis 219d StGB ist nicht abgesichert, daß die Entscheidung von Frauen umgesetzt wird. Die Aufhebung des strafbewehrten Abtreibungsverbots läßt einen rechtsfreien Raum entstehen, der nicht zwangsläufig zu einem frauenfreundlichen Rechtszustand führt. Diese Lücke kann durch verwaltungs- und gesundheitsrechtliche Vorschriften soweit eingeschränkt werden, daß Schwangerschaftsabbrüche gar nicht, begrenzt oder

unzumutbar praktiziert werden. Schon jetzt ist abzusehen, daß versucht werden wird, alternativ andere Strafnormen anzuwenden. Aber auch im umgekehrten Sinne besteht die Gefahr, daß angesichts neoeugenischer Tendenzen der Druck auf Frauen zum Abbruch einer Schwangerschaft zunehmen wird. Das betrifft behinderte Frauen und diejenigen, die ein vermutlich behindertes Kind erwarten.

Vor dem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf vor, flankierend zur ersatzlosen Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB rechtliche Mechanismen einzusetzen, um die Entscheidungsfreiheit von Frauen zu sichern: Die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Fortsetzen oder Abbruch einer Schwangerschaft und die Klarstellung, daß eine Frau und ihre Leibesfrucht eine unzertrennbare Einheit bilden, werden in Artikel 2 Grundgesetz verankert. In Anbetracht der möglichen rechtlichen Barrieren, der Herleitung des „Lebensrechts des Fötus" aus dem Grundgesetz sowie der explizit geforderten Einführung des verfassungsrechtlichen Schutzguts „des ungeborenen Lebens" (vgl. BVerfGE 39, 1 ff.; Rita Süssmuth — Ein Dritter Weg) ist eine Ergänzung des Grundgesetzes notwendig. Erhielte das „ungeborene Leben" dagegen Verfassungsrang, würden Schwangerschaftsabbrüche gar nicht mehr möglich sein.

Die Verankerung der Entscheidungsfreiheit im Grundgesetz bedeutet, daß Frauen die Wahl haben, entweder ein Kind zu bekommen oder eine Schwangerschaft abzubrechen. Es geht um die Entscheidung selbst, die ohne Fremdbestimmung gefunden wird (vgl. Sadrozinski, in: § 218: Zu Lasten der Frauen, 33). Damit ist noch nicht garantiert, daß überall Rahmenbedingungen für die Realisierung des Wunsches der Frau bestehen. In der bisherigen Praxis sind die Bedingungen, unter denen Frauen in der alten Bundesrepublik Deutschland abtreiben, regional völlig unterschiedlich (vgl. dazu die Studie von Renate Sadrozinski). Die Indikationenregelung ließ Ländergesetzen und -richtlinien erheblichen Gestaltungsspielraum. Das Ergebnis ist eine eklatante Rechtsungleichheit. Zusätzlich sind heute die Besonderheiten zu berücksichtigen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch die noch geltende Fristenregelung entstanden sind. Ohne vereinheitlichende Regelung der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs würde sich die ungleiche Praxis fortsetzen.

Zur Herbeiführung gleicher und vor allem guter Bedingungen wird in diesem Entwurf die Einführung eines „Gesetzes zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch" vorgeschlagen. Es setzt positive Maßstäbe für Frauen. Grundlage ist die Normierung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch. Frauen sollen selbstverständlich und selbstbewußt eine Behandlung unter bestmöglichen Bedingungen verlangen können:

a) Jeder schwangeren Frau wird deshalb mit diesem Gesetz ein Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch eingeräumt, um eine ungewollte Schwangerschaft auch tatsächlich abbrechen zu können. Dieser Anspruch kann gegenüber den Behörden durchgesetzt werden, die Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung zu stellen haben. Der Rechtsanspruch bindet darüber hinaus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Entsprechend der gesellschaftlichen Rollenzuweisung wird toleriert, daß Frauen Kinder bekommen. Das Austragen einer Schwangerschaft ist nicht von institutionellen Voraussetzungen abhängig. Für die gegenteilige Entscheidung bedarf es dagegen materieller Voraussetzungen.

b) Gegen den Willen einer Frau sollen Schwangerschaftsabbrüche selbstverständlich nicht stattfinden. Wie jeder ärztliche Eingriff bedarf auch eine Abtreibung der Einwilligung. Eine Einverständniserklärung muß die schwangere Frau persönlich erteilen. Damit wird ein Schutzmechanismus vor ungewollten Schwangerschaftsabbrüchen installiert. Bestimmte Gruppen von Frauen werden nämlich allzu leicht zum Schwangerschaftsabbruch „überredet" (behinderte, suchtkranke, ausländische Frauen).

c) Einrichtungen zum stationären und ambulanten Schwangerschaftsabbruch sind flächendeckend von den obersten Landesbehörden in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Hier besteht großer Nachholbedarf. Gerade auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland ist eine von Region zu Region ganz unterschiedliche Infrastruktur zum Schwangerschaftsabbruch entstanden. In einigen Gebieten ist sie total unterentwickelt. Insgesamt vernachlässigt wurde das Angebot ambulanter Abbrucheinrichtungen. Ebenso besteht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bisher ausschließlich die Möglichkeit zur stationären Behandlung mit mehrtägigem Krankenhausaufenthalt. Für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist nach diesem Gesetz maßgeblich, daß Einrichtungen die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleisten können. Anders als heute sind die Länder dann nicht mehr befugt, spezielle Zulassungsvoraussetzungen zu erlassen, mit denen ambulante Einrichtungen verhindert werden.

d) Fremdbestimmung gegenüber schwangeren Frauen vollzieht sich derzeit mit dem Mittel der Beratung. Daher sieht dieses Gesetz vor, eine Zwangsberatung auszuschließen, die ansonsten durch Ländergesetze oder Landesrichtlinien, z. B. bei den abbrechenden Ärzten/Ärztinnen, angesiedelt werden könnte.

e) Die Verpflichtung zur Anwendung der schonendsten Abtreibungsmethode ist ein Schutz für Frauen, nicht zusätzlich belastet oder für medizinische Experimente mißbraucht zu werden.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 — Änderung des Grundgesetzes

1. Deklaratorisch wird an dieser Stelle die Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht normiert. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (BVerfGE 39, 1 ff.) hergeleitete Schutz-

pflicht des Staates gegenüber dem werdenden Leben hat sicherlich den Fötus noch nicht zum Rechtssubjekt gemacht (vgl. ausführlich dazu Frommel, ZRP 1990, 352 f.). Es hat aber die gedankliche Konstruktion vollzogen, der Fötus sei ein selbständiges Wesen. Auch in der aktuellen Gesetzgebungsdebatte hat sich diese Sichtweise eingeschlichen. Als Zielsetzung wird nahezu ausnahmslos ein effektiver Lebensschutz (vgl. Entwürfe der SPD und FDP) angestrebt. Die Verwendung des Begriffs „Leben" war nie an biologischen Grenzen orientiert, sondern stets gesellschaftlich bestimmt (vgl. Roscha Schmidt, a. a. O., 35 ff.). Wird der Frau ihre Leibesfrucht als selbständiges „Leben" entgegengehalten, wird der Schwangerschaftsabbruch zur nahezu unüberwindbaren moralischen Hürde.

Begriffsbestimmungen des Lebensbeginns haben keine neutralen Kriterien zur Grundlage, sondern sind stets interessengebunden. Das Embryonenschutzgesetz definiert schon die befruchtete Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an als „Embryo" (§ 8 Abs. 1 ESchG). Das Bundesverfassungsgericht hat „Leben" so definiert, daß es „nach gesicherter biologischer physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis" an besteht. Mit Sicherheit erfolgte diese Definition mit Rücksicht auf die Verhütungsmittelindustrie, die Spirale und „Pille danach" produziert. Ansonsten wäre es nicht in Widersprüche zu seiner Festlegung geraten, der Lebensschutz der Leibesfrucht habe Vorrang für die gesamte Dauer der Schwangerschaft (BVerfGE 39, 1). In jedem Fall sind Definitionen des „Lebens" Kunstprodukte, die den Rang sozialer Wirklichkeit erhalten und der Legitimation staatlicher Kontrolle dienen. Die tatsächliche Einheit zwischen der Frau und dem Embryo wird mit ihrer Hilfe gesprengt (vgl. Roscha Schmidt, a. a. O., 35, 39). In dem Maße, in dem sich die Trennung der Leibesfrucht von der Frau — wenn auch nur gedanklich — vollzieht, werden Frauenrechte eingeschränkt. Ins Blickfeld rückt der Embryo, während seine existenzielle Abhängigkeit von der Frau vollkommen ausgeblendet wird. Das Embryonenschutzgesetz verbietet zwar die mißbräuchliche Embryonenforschung, doch eines Tages kann es sich auch auf Schwangerschaftsabbrüche auswirken, wenn nämlich erst einmal die rechtliche „Gleichheit von Embryonen" gerichtlich eingeklagt wird. Am Ende dieser Entwicklung ist die Bedeutung der Frau auf die einer Produktionsstätte oder Einzelteillieferantin zurückgeschrumpft (vgl. Sadrozinski, Kinder oder keine — entscheiden wir alleine?, in: v. Paczensky/Sadrozinski, a. a. O., 35).

Mit der Trennung von Frau und Embryo wird die Vorstellung verknüpft, die Leibesfrucht könne vor der oder sogar gegen die schwangere Frau geschützt werden. Diese Sichtweise mißachtet den einzigartigen Einsatz der Frau für die „Schwangerschaftsleistung". Die Beziehung einer Frau zu ihrer Leibesfrucht ist mit keiner anderen vergleichbar. Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber, sondern der Fötus ist ein von der Frau — sofern sie es will — herzustellender Mensch. Dem Fötus Rechte und Eigenschaften zuzuschreiben, ohne die Abhängigkeit von der schwangeren Frau zu berücksichtigen, dient nur „Lebensschützern" und der Reproduktionstechnologie (vgl. v. Paczensky, a. a. O., 18).

Die hier vorgenommene Klarstellung (Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht) ergibt sich notwendigerweise aus den Schlußfolgerungen des Bundesverfassungsgerichts, das aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG für „Jeden, der lebt — auch das noch ungeborene menschliche Wesen" (BVerfGE 39, 37) das Recht auf Leben hergeleitet hat. Selbst wenn mit dieser Grundgesetzänderung das Recht auf Entscheidungsfreiheit von Frauen in Absatz 3 normiert wird, könnte es durch die Kollision mit Absatz 2 eingeschränkt werden (sofern die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt wird). Die im Wege praktischer Konkordanz erforderliche Güterabwägung würde ohne die Klarstellung das in Absatz 3 zu verankernde Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Fötus nach Absatz 2 zurückstellen. Nunmehr kann durch die Normierung der Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht dem Fötus kein von der Frau unabhängiges Lebensrecht zuerkannt werden.

2. Die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft im Grundgesetz zu verankern, ist eine zentrale Forderung in den Diskussionen und Initiativen für eine neue gesamtdeutsche Verfassung (vgl. z. B. die Initiative „Frauen in bester Verfassung" von Heide Hering, Susanne v. Paczensky und Renate Sadrozinski; Frankfurter Frauenmanifest vom 29. September 1990).

Das Recht auf Selbstbestimmung gehört zu den elementaren Freiheitsrechten einer Person. Durch die bestehende Fassung der Grundrechte hat sich für Frauen dieses Recht nicht realisiert. In ihre Lebensplanung greift der Staat durch die strafrechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch massiv ein. Strafandrohungen sowie die weiteren Vorschriften der §§ 218 ff. StGB verhindern eine freie Entscheidung von Frauen, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. In erster Linie wird nur die Entscheidung für ein Kind toleriert, während der Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch geächtet wird. Anders verhält es sich noch einmal bei spezifischen Gruppen von Frauen, denen die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs geradezu aufgedrängt wird. Eine „soziale Pflicht" wird vor allem ausländischen, behinderten, sucht- oder AIDS-kranken Frauen übergestülpt (vgl. Aufruf „Weg mit § 218" zur Demonstration am 16. Juni 1990; ähnlich Köbsell, „Unwertes" Leben darf abgetrieben werden — Bevölkerungspolitik in der Bundesrepublik, in: Die Grünen (Hrsg.), Argumente-Reihe: Bevölkerungspolitik und Tötungsvorwurf, 1989, 2). Sowohl die eine wie die andere Entscheidung verdient den Respekt der Rechtsordnung.

Zu Artikel 2 — Gesetz zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

Zu § 1 (Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch)

Diese Vorschrift ist der einzelgesetzliche Anspruch, der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes (zur Änderung des Grundgesetzes) ableitet. Aus der verfassungsrechtlichen Absicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft resultiert die Aufgabe an die Einzelgesetzgebung, daß Frauen ihren — wie auch immer gefaßten — Entschluß umsetzen können. Einschränkungen bestehen bislang hinsichtlich des Abbruchs einer Schwangerschaft. Der hier normierte Rechtsanspruch soll für Frauen sicherstellen, daß weder auf straf-, verwaltungs- noch auf zivilrechtlicher Ebene Hindernisse zur Umsetzung der Entscheidung von Frauen entstehen.

Zu § 2 (Einwilligung)

Ohne die Einwilligung der Frau darf ein Eingriff zum Abbruch einer Schwangerschaft nicht vorgenommen werden. Prinzipiell ist jeder ärztliche Eingriff zustimmungsbedürftig. Die Einwilligung muß allerdings persönlich und schriftlich von der Frau erteilt werden, deren Schwangerschaft abgebrochen werden soll; gesetzliche Vertreterinnen sind nicht befugt, ersatzweise zuzustimmen. Das Schriftformerfordernis ist als Schutz für Frauen gedacht, nicht durch Drängen anderer zum Abbruch „überredet" zu werden. Im übrigen dient es der Beweissicherung in den Fällen, in denen gegen den Willen der Frau ein Abbruch vorgenommen wurde. Geschieht eine Abtreibung gegen den Willen der schwangeren Frau, kommt die Anwendung der §§ 223, 223a, 240 StGB in Betracht.

Zu § 3 (Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch)

Absatz 1 verpflichtet die obersten Landesbehörden — als für das Gesundheitswesen zuständige Instanzen —, dafür Sorge zu tragen, daß bedarfsgerecht Einrichtungen zum ambulanten und stationären Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stehen. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind Tages- und Privatkliniken, Krankenhäuser (staatliche, städtische, freigemeinnützige), Familienplanungszentren (z. B. Pro Familia) sowie die Praxen niedergelassener Ärzte/Ärztinnen. Nur in wenigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland — insbesondere in den Stadtstaaten und Ballungsgebieten — ist annähernd ein ausreichendes Angebot an Abbrucheinrichtungen vorhanden. Bisher ist es den Zulassungsbestimmungen der Länder (gemäß Artikel 3 des Strafrechtsreformgesetzes 1976) geschuldet, daß ein ausreichendes Netz an adäquaten Abbrucheinrichtungen nicht entstanden ist. Insbesondere sind Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch verhindert worden, wodurch Abtreibungen für Frauen wesentlich belastender sind als nötig wäre. Für ambulante Eingriffe eignen sich vor allem Abbrüche nach der sogenannten Absaugmethode zum frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft (vgl. Frommel, Forderungen des Deutschen Juristinnenbundes zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218ff. StGB, STREIT 1989, 132). Auch die nach der Fristenregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik praktizierten Schwangerschaftsabbrüche werden ausschließlich stationär durchgeführt, obwohl gerade ambulante Eingriffe im Rahmen der Frist völlig unproblematisch wären. Hier besteht noch in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf.

Absatz 2 stellt sicher, daß Einrichtungen mit den angemessenen medizinischen und technischen Standards sowie fachlicher Kompetenz die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen anbieten können, sofern sie die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleisten. Länderrichtlinien oder -gesetze können somit nicht mehr die Zulassung von ambulanten Schwangerschaftsabbrüchen — gerade in Arztpraxen oder Familienplanungszentren — verhindern.

Zu § 4 (Ausschluß der Beratungspflicht)

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß nach Streichung der §§ 218ff. StGB (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes) länderrechtliche Bestimmungen an die Stelle des § 218b StGB treten. Zum Beispiel könnten ansonsten Einrichtungen verpflichtet werden, dem Abbruch eine umfängliche Beratung vorzuschalten. So wären bürokratische Hemmnisse und Verzögerungen des Verfahrens die Folge. Erneut würde eine Beratungsinstanz — seien es die abbrechenden Ärzte/Ärztinnen selbst oder eine behördliche Beratungsstelle Einfluß nehmen, moralischen Druck ausüben, Frauen bevormunden.

Bisher zwingen die Strafdrohungen der §§ 218ff. StGB Frauen vor allem in die Beratung. Bis zum Ende der 22. Schwangerschaftswoche ist keine Strafe vorgesehen, sofern sie sich beraten ließen. Offensichtlich gewährleistet am ehesten die Zwangsberatung Kontrolle und soziale Reglementierung von Frauen. In der Beratungsstelle sollen sie die staatliche Mißbilligung ihrer Absicht zu spüren bekommen. Zwangsberatung ist heute ein entscheidendes Instrument, Frauen den Abbruch so schwer wie möglich zu machen (vgl. Sadrozinski, Studie, 15). Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum Rita Süssmuth 1987 statt auf eine Verschärfung der strafrechtlichen Indikationenregelung ein Bundesberatungsgesetz favorisierte.

Mit dem vorliegenden Gesetz ist intendiert, daß Frauen ihren Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch unbelastet und unter medizinisch einwandfreien Bedingungen realisieren können. Es kann zwar den respektvollen Umgang mit abtreibungswilligen Frauen nicht verordnen, aber vor zusätzlicher Einflußnahme und Fremdbestimmung schützen.

Zu § 5 (Schonendste Behandlungsmethode)

Frauen erhalten mit dieser Bestimmung einen Anspruch auf die bestmögliche medizinische Behandlung. Das ist heute keine Selbstverständlichkeit. Veraltete Standards und mangelnde Kenntnisse der Ärzte/Ärztinnen auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruchs sind durchaus üblich (vgl. Sadrozinski, ebenda, 34 f.). Eine Spezialisierung von Ärzten/Ärztinnen, wie es sie z. B. in den Niederlanden gibt, würde sicherlich optimal sein.

Je nach Lage des Einzelfalls ergibt sich, welche Behandlungsmethode sich am wenigsten belastend auswirkt. Sowohl in der alten Bundesrepublik Deutschland wie auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind ambulante Schwangerschaftsabbrüche bisher vernachlässigt worden. In vielen Fällen erweist sich die ambulante Abtreibung mit der Absaugmethode für Frauen als am schonendsten.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Eine Geldbuße kann in Fällen ausgesprochen werden, in denen eine Bestimmung zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 2, 3, 5) zum Nachteil der Frau mißachtet wurde.

Zu Artikel 3 — Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 (§§ 218 bis 219 d)

Dieses Gesetz legalisiert den Schwangerschaftsabbruch. Das setzt die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d voraus, d. h. die Aufhebung der Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Nr. 9)

Unabhängig vom Recht des Tatorts sind Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 218 nach geltender Rechtslage als Auslandstat strafbar. Darunter sind zwei Fallkonstellationen gefaßt: Zum einen, wenn eine deutsche schwangere Frau ohne Indikationsstellung nach § 218 a eine Selbstabtreibung vornimmt oder eine Fremdabtreibung vornehmen läßt (sie bleibt allerdings straffrei, wenn sie eine Beratung nach § 218 b nachweisen kann und die 22. Schwangerschaftswoche nicht abgelaufen ist) und zum anderen, wenn ein deutscher Arzt oder eine deutsche Ärztin einen nichtindizierten Schwangerschaftsabbruch an einer Ausländerin vornimmt (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, München 1988, 23. Aufl., Anm. 17 zu § 5). Aus der Streichung des § 218 resultiert die Aufhebung des § 5 Nr. 9.

Zu Nummer 3 (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Streichung der §§ 218 bis 219 d bedingt ist.

Zu Artikel 4 — Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die die Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB nach sich ziehen.

Zu Artikel 5 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 200 f)

Die Änderung resultiert aus der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Nach der bisher gültigen Fassung sind gesetzliche Krankenkassen nur zur Leistung verpflichtet, sofern es sich um einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch handelt. Durch die generelle Aufhebung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs kommt es auf die Rechtswidrigkeit nicht mehr an. Ebenso sind Begutachtungen zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch (Indikationsstellung) nicht mehr nötig. Schwangere Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben damit Anspruch auf folgende Leistungen: ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch einer Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege, Krankengeld, wenn sie durch einen Schwangerschaftsabbruch arbeitsunfähig werden.

Zu Nummer 2 (§ 200 g)

Bei dieser Änderung handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 — Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung der Rechtswidrigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen ergibt.

Zu Artikel 7 — Änderung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes

Sämtliche Änderungen dieser Vorschrift basieren auf Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Zu Artikel 8 — Schlußbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Da dieses Gesetz eine Lösung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland darstellt, ersetzt es die vereinbarte Übergangsregelung des Einigungsvertrages, wonach in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 die Regelungen zum Abbruch der Schwangerschaft sowie die Durchführungsbestimmungen fortgelten können. Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333